

Beglaubigte Abschrift (Telekopie gemäß § 169 Abs. 3 ZPO)

I-17 W 13/17
Landgericht Duisburg
11 O 3/16

**OBERLANDESGERICHT DÜSSELDORF****BESCHLUSS**

In dem Verfahren über die Gewährung von Prozesskostenhilfe

RA [REDACTED] als IV ./. [REDACTED]

hat der 17. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf durch Richterin am Oberlandesgericht Dr. Allstadt-Schmitz als Einzelrichterin am 11. Juli 2017

b e s c h l o s s e n :

Die sofortige Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss der 11. Zivilkammer des Landgerichts Duisburg – Einzelrichter – wird kostenfällig zurückgewiesen.

Gründe:**I.**

Der Antragsteller beabsichtigt, den [REDACTED] früheren Geschäftsführer der Insolvenzschuldnerin auf Zahlung von 504.399,74 € nebst Zinsen zu verklagen. Er wirft ihm vor, trotz erkennbarer Überschuldung der Unternehmung im Jahre 2012 bis zu seiner Abberufung am 09. Oktober 2012 Zahlungsausgänge von dem kreditorisch geführten Geschäftskonto und Zahlungseingänge auf dem debitorisch geführten Konto verfügt und dadurch die Masse geschmälert zu haben. Dazu legt er eine Tabelle über Zahlungseingänge, Zahlungsausgänge und Kontostände vor, die er nicht näher erläutert.

2

Das Landgericht hat ihm die beantragte Prozesskostenhilfe verweigert, weil nicht festgestellt werden könne, dass den Insolvenzgläubigern die Kostentragung nicht zumutbar sei. Deren Forderungen in Höhe von 157.063,82 € fielen ohne die beabsichtigte Rechtsverfolgung vollständig aus, während sie bei einem Erfolg der Klage selbst unter Berücksichtigung weiterer Massekosten eine sehr hohe Quotenverbesserung erwarten dürften. Die Summe der Gerichts- und Anwaltskosten betrage etwa 6 % eines möglichen Prozesseserfolgs. Der Antragsteller habe nicht einmal vorgetragen, die Insolvenzgläubiger um eine Bevorschussung der Klage gebeten zu haben. Mit Blick auf fünf Großgläubiger erscheine dieser Versuch auch nicht von vornherein aussichtslos.

Der Antragsteller macht mit seiner sofortigen Beschwerde geltend, die Gläubiger würden unter Berücksichtigung der Prozess- und der Vollstreckungsrisiken keinesfalls erheblich mehr als die zu verauslagenden Kosten erhalten. Insbesondere müsse ein Titel in Großbritannien vollstreckt werden.

II.

Die sofortige Beschwerde ist zulässig aber nicht begründet.

Der Bewilligung von Prozesskostenhilfe steht entgegen, dass am Gegenstand des Rechtsstreits wirtschaftlich Beteiligten die Kostenaufbringung zugemutet werden kann (§ 116 Nr. 1 ZPO).

Vorschüsse auf die Prozesskosten sind nur solchen Beteiligten zuzumuten, die die erforderlichen Mittel unschwer aufbringen können und für die der zu erwartende Nutzen bei vernünftiger, auch das Eigeninteresse sowie das Prozesskostenrisiko angemessen berücksichtigender Betrachtungsweise bei einem Erfolg der Rechtsverfolgung bzw.

-verteidigung voraussichtlich größer sein wird (BGH, ZIP 2006, 682). Im Insolvenzfall sind wirtschaftlich beteiligt in diesem Sinne diejenigen Gläubiger, deren Befriedigungsaussichten sich dadurch konkret verbessern, dass der Insolvenzverwalter obliegt.

Danach ist den Gläubigern [REDACTED] GmbH, [REDACTED] mbH, [REDACTED] GmbH und [REDACTED], deren Forderungen angemeldet und festgestellt worden sind, die Aufbringung des Prozesskostenvorschusses in Höhe von insgesamt 21.277 € zumutbar.

Der Antragsteller vermag mit der Leugnung eines wirtschaftlichen Vorteils aus der Prozessführung, der über die Erstattung der Kosten hinausgeht, nicht durchzudringen.

Soweit er Risiken der Prozessführung anspricht, hätte er es in der Hand, diese durch eine sorgfältigere und ins Einzelne gehende Darstellung der tatbestandlichen Voraussetzungen des § 64 S.1 GmbHG, als der Klageentwurf sie enthält, zu begrenzen.

Der Umstand, dass der Prozessgegner seinen Wohnsitz in Großbritannien hat, reicht nicht aus, Vollstreckungsrisiken glaubhaft zu machen, die sich auf 94 % eines beizutreibenden Titels belaufen. Der Antragsteller hat auch im Beschwerdeverfahren nicht vorgetragen, dass er sich um eine Vorschusszahlung der Großgläubiger bemüht hätte.

Dr. Allstadt-Schmitz

Beglaubigt



Faßbender
Justizbeschäftigte